

Satzung des Vereins „Rudolstadt blüht auf e.V.“

§1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Rudolstadt blüht auf“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Version „e.V.“ hinzugefügt.
2. Er hat seinen Sitz in Rudolstadt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die langfristige Förderung, Entwicklung und Aufwertung Rudolstadts im Bereich des städtischen und stadtnahen Grüns zur Schaffung einer lebens- und liebenswerten Stadt in enger Abstimmung mit der Stadtverwaltung Rudolstadt. Die Arbeit des Vereins soll den Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege stärken und folgt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Projekte umfassen im gesamten Stadtgebiet sowohl innerstädtische Flächen als auch bewirtschaftete und natürliche Freiräume im Umland und sollen in allen Kreisen der Bürgerschaft wirksam werden.

Der Satzungszweck wird besonders durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Schutz und Erhaltung, Schaffung und Umgestaltung, Nutzung und Pflege von Grünflächen jeder Art und Größe
- Sensibilisierung für den Naturschutz und die Stadtökologie durch Projekte der Kinder- und Erwachsenenbildung und konkrete Umsetzungsprojekte
- Pflege und Erhaltung sowie Erforschung und Vermittlung des kulturellen Erbes und des Naturerbes von Rudolstadt
- Verleihung von Preisen für Arbeiten auf dem Gebiet des Satzungszweckes (Wettbewerbe)
- Unterstützung der Stadt Rudolstadt bei der Teilnahme an Wettbewerben wie der Entente florale
- Zusammenarbeit mit der Stadt Rudolstadt bei Planungen und Umsetzungen von Maßnahmen auf dem Gebiet des Satzungszweckes
- Einbeziehung aller Interessierten in ein Netzwerk von Mitwirkenden

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).
2. Über den schriftlich zu stellenden Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand (Aufnahmeverfahren). Bei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des / der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden. Der Antragsteller ist über eine Aufnahme in den Verein schriftlich zu informieren.
3. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Geschäftsfähigkeit, mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Jahresende.
7. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden (Ausschlussverfahren). Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung von drei Wochen die Möglichkeit der Anhörung gewährt werden. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mit-

glieders über den Antrag zu entscheiden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung gegenüber einem Vorstandsmitglied eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
3. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
4. Gesetzlicher vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB ist der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister nur handeln, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist, oder wenn er ihnen einen Auftrag erteilt hat. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 500,00 EURO bedarf jedes allein vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied der Zustimmung eines zweiten vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

6. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger satzungsgemäß gewählt worden sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu berufen. Die Wahl ist durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere auf die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu achten, und die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er erstellt den Haushaltsplan zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Er hat die Umsetzung von Projekten und Einzelmaßnahmen auf Grundlage des beschlossenen Haushaltsplanes nur zu veranlassen, sofern die Gesamtfinanzierung des zu beauftragten Projektes bzw. der Einzelmaßnahme gesichert ist und die hierfür erforderlichen Mittel rechtzeitig bereitgestellt werden können. Für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen und freien Mitarbeiterverträgen ist die Zweidrittel-Mehrheit des gesamten Vorstandes notwendig.
8. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den ersten, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines Vertreters.
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. §11 ist davon unberührt.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den ersten, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenem

Gremium angehören darf, noch Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung hat zu beschließen über:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) die Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - e) Anträge von Mitgliedern
 - f) die Genehmigung des vom Vorstandes jährlich aufzustellenden Vereinshaushaltsplanes,
 - g) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - h) als Berufungsinstanz die Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Bewerbers oder Mitgliedes
 - i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszweckes sowie über die Auflösung des Vereins
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden ist. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist zulässig. Vollmachtnehmer kann jedoch nur ein Vereinsmitglied sein.

§9 Versammlungsprotokoll

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied des Vereins eingesehen werden und ist von der folgenden Versammlung zu genehmigen.

§10 Arbeitskreise

Die operative Projektarbeit findet vorwiegend in Arbeitskreisen statt, die mit Vereinsmitgliedern und Nicht-Vereinsmitgliedern (Projektpartnern, ehrenamtlich tätigen Bürgern etc.) besetzt sind. Sie berichten regelmäßig an den Vorstand.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zur Entscheidung hierüber einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu laden ist. Beschlussfähigkeit besteht nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rudolstadt, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Schaffung von öffentlichen Grünflächen im Stadtgebiet zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Inkrafttreten

Die von der Gründungsmitgliederversammlung am 13.10.2011 in Rudolstadt beschlossene Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Rudolstadt, den 13. Oktober 2011